



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-522.12

Bregenz, am 20.04.2004

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: office@lebensministerium.at

Auskunft:
Dr. Harald Kraft
Tel: #43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) geändert wird; Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 3.3.2004, Zl. 12.914/03-I 2/04

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 1:

Die beabsichtigte Kundmachung von Verordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (ausschließlich) im „Amtsblatt“ dieses Bundesministeriums wird von der Vorarlberger Landesregierung **mit Nachdruck abgelehnt!**

Erst kürzlich, nämlich am 1. Jänner 2004, ist das neue Bundesgesetzblattgesetz, BGBl. I Nr. 100/2003, in Kraft getreten, mit dem das Bundesgesetzblatt in Papierform zugunsten eines digitalen Bundesgesetzblattes abgeschafft wurde. Gemäß dem § 4 des Bundesgesetzblattgesetzes wird zur Verlautbarung „der Verordnungen (...) der Bundesminister“ das Bundesgesetzblatt II (BGBl. II) bestimmt. Nach § 7 Abs. 2 leg. cit. können die im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften „erforderlichenfalls auch noch in anderer geeigneter Weise – insbesondere im Intranet der Behörden, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder im Amtsblatt des zuständigen Bundesministeriums – bekannt gemacht werden“.

Das Bundesgesetzblattgesetz geht also davon aus, dass die Verordnungen der Bundesminister jedenfalls digital im Bundesgesetzblatt II kundgemacht werden und lediglich zusätzlich „in einer anderen Weise“, nämlich etwa im Amtsblatt des jeweiligen Bundesministeriums bekannt gemacht werden.

Im Gegensatz zum Bundesgesetzblatt sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, dass „Verordnungen nach den in § 6 Abs. 1 angeführten Bundesgesetzen“, das sind das Saatgutgesetz 1997, das Pflanzengutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz 2001, das

Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Futtermittelgesetz 1999, das Düngemittelgesetz 1994 und das Qualitätsklassengesetz, entweder im (digitalen) Bundesgesetzblatt oder im „Amtsblatt“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kundgemacht werden können.

Mit der beabsichtigten Novelle zum Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) wird die einheitliche Kundmachung von Verordnungen im digitalen Bundesgesetzblatt unterlaufen. Dem Bürger wird dadurch die rechtsstaatlich garantierte Zugänglichkeit zum Recht erheblich erschwert.

Nach den Erläuterungen zum geltenden Bundesgesetzblattgesetz ist die im Bundesgesetzblattgesetz 1996 vorgesehene Möglichkeit, dass Verordnungen, wenn sie bloß für einen beschränkten Kreis von Personen von Interesse sind, nicht notwendigerweise im BGBl II kundgemacht werden müssen, sondern eine Kundmachung im Amtsblatt des betreffenden Bundesministeriums ausreichend sei, bewusst entfallen. Begründend wird ausgeführt, dass bei einer Kundmachung im Internet ohnehin keine zusätzlichen Kosten gegenüber einer Kundmachung im Amtsblatt des betreffenden Ministeriums entstehen würden und dass daher die Kundmachung nicht zuletzt wegen des Publizitätsgewinns im digitalen BGBl II vorzunehmen sein würde. Die einheitliche Kundmachung von Verordnungen im digitalen BGBl II soll somit der Übersichtlichkeit des Rechts dienen (so *P. Sander*, eRecht – Das Gesetz im Internet, JRP 2003, 73ff).

Da außerdem die für die beabsichtigte Änderung des GESG ins Treffen geführte Begründung, nämlich „die Notwendigkeit, rasch Verordnungen im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetze (...) erlassen zu können“, unter Berücksichtigung des § 11 des Bundesgesetzblattgesetzes, wonach „Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt (...) mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft“ treten, völlig unverständlich erscheinen, weil somit auch bei Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt „rasch“ reagiert werden kann, **lehnt** die Vorarlberger Landesregierung die beabsichtigte Änderung des GESG **nachdrücklich ab**.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Landwirtschaft (Va)
im Hause
via VOKIS versendet

2. Abt. Umweltschutz (IVe)
Römerstraße 16
6900 Bregenz
via VOKIS versendet